Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1904)

Heft: 9

Artikel: Die Frauen in der Versicherung

Autor: E.B.-J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-327422

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wird, dass die Schule auch die Phantasie und Empfindungskraft pflegen solle, da vergesse man auch in den Kreisen der Frauenbewegung nicht, dass nicht Gelehrsamkeit die Bildung ausmacht, und sorge dafür, dass in dem wohlberechtigten Streben, auch auf wissenschaftlichem Gebiete es den Männern gleichzutun, nicht jene Kräfte verkümmern. Auch unter der unscheinbaren und rauhen Hülle einer altmodischen Bäuerin kann ein seltener Schatz echter Frauenbildung versteckt sein, und wer ist so töricht, das stille Schaffen einer Frau, die ihr Leben lang nichts leistet, als dass sie innerhalb ihrer vier Wände gesunde Kinder sorgsam erzieht und dem Mann als treue Gefährtin zur Seite steht, nicht ebenso hoch zu schätzen, wie jede beliebige Arbeit des Mannes? Auch heute noch, scheint mir, ist, mutatis mutandis, eine Gestalt wie Gæthes Mutter ein hohes Vorbild für die Frau.

Winterthur. Emil Ermatinger.

Die Frauen in der Versicherung.

In der letzten Nummer brachten wir die Meinungsäusserung des verstorbenen Herrn Fabrikinspektors Schuler betreffend die Stellung der Wöchnerinnen zur Krankenversicherung und die grosse Notwendigkeit ihrer Aufnahme in diese. Der Entwurf zu einem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, der im Jahre 1900 vom Volke verworfen wurde, enthielt folgende Bestimmungen:

§ 72. "Eine Wöchnerin, welche am Tage der Niederkunft seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen Mitglied der Kreiskrankenkasse war, hat, gleichviel ob sie obligatorisches oder voll- oder halbversichertes freiwilliges Mitglied ist, Anspruch auf ein Wöchnerinnengeld. Dieses besteht in einem mässigen Ersatz der Kosten des geburtshilflichen Beistandes und, wenn die Wöchnerin obligatorisches oder vollversichertes freiwilliges Mitglied ist, überdies im Krankengeld von der Niederkunft an bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit und höchstens auf die Dauer von sechs Wochen seit der Niederkunft." Und weiter, § 73: "Erkrankt ein Mitglied vor der Niederkunft oder im Verlauf des Wochenbettes, so besitzt es für diese Krankheit einen Anspruch auf die gleichen Kassenleistungen, wie in einem andern Krankheitsfall."

Es ist sehr zu hoffen, dass auch in einem zukünftigen Entwurfe diese Bestimmungen wieder aufgenommen werden können; an Herrn Bundesrat Forrer, dem Verfasser des ersten Entwurfes, haben sie jedenfalls einen überzeugten Vertreter. Die Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung entgegenstellen werden, sind, wie konstatiert, darin zu suchen, dass die durchschnittlich längere Krankheitsdauer und öfter eintretende Krankheit der Frauen die Männer veranlassen, sie von der Versicherung fernzuhalten und auf ausschliesslich weibliche Kassen zu verweisen; aber es wird auch nicht an Männern fehlen, die, gleich Herrn Forrer, davon überzeugt sind, dass es Pflicht der Männer ist, dafür zu sorgen, dass ihnen der Eintritt in die Krankenversicherungsanstalten ermöglicht werde. Unter den Frauen dürfte wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen!

In allen Kulturländern wird gegenwärtig nach einer Lösung dieser Frage gesucht, und es haben sich in Frankreich, Belgien, Deutschland und Italien auch weitere Frauenkreise mit der Frage der Mutterschaftskassen beschäftigt. Es wurden dabei zweierlei Eventualitäten ins Auge gefasst: die Gründung von eigentlichen Mutterschaftskassen, beruhend auf allgemeiner, obligatorischer Versicherung aller weiblichen Personen, und der Anschluss an schon bestehende Institutionen. Die erste Form hat — offen gestanden — viel Sympathisches an sich.

Die Idee einer grossen, allgemeinen Versicherung mer Frauen eines Landes, welchem Stande sie immer angehören mögen, wobei die besser gestellten durch ihre Beiträge den minder bemittelten die Last vermindern und ihnen ausgiebig helfen könnten, hat etwas Bestechendes. Es wäre so recht im Sinne des »Alle für Eine und Eine für Alle«, und das Solidaritätsgefühl unter den Frauen würde dadurch eine Kräftigung erfahren, die ihm sehr not tut; aber die Schwierigkeiten, die sich hier in den Weg stellen, sind zahlreich und zwar sowohl in praktischer, als auch in idealer Hinsicht. Praktisch scheint es unmöglich, eine so grosse und allgemeine Organisation (denn wenn sie das nicht wäre, würde sie ihren Zweck nicht erreichen) in unsern Verhältnissen ins Leben zu rufen, wo die Frauen dem öffentlichen Leben noch so fern stehen, dass ihr Interesse und Verständnis selbst für Fragen, die sie nahe angehen, vielerorts noch erst geweckt werden müssen, und wo sie infolge ihrer Stellung ganz und gar auf private Tätigkeit angewiesen wären und auch die mächtige Hilfe der staatlichen Organisation ihnen nicht zur Verfügung steht. Auch vom idealen Gesichtspunkte aus hätte diese nur von Frauen ausgehende Versicherung ihre grosse Schattenseite. Es würde dadurch die Mutterschaftskasse« zu einer Sache gemacht, die nur die Frau angeht, der Mann würde, in gewisser Weise, als unbeteiligt und nicht beitragspflichtig ausgeschaltet, und doch ist die ausgiebige Unterstützung der Mutter und des Neugeborenen auch für ihn eine heilige und unabweisbare Pflicht; ja, es scheint uns unbegreiflich, dass dies nicht schon längst erkannt und den bestehenden Mängeln entgegengewirkt wurde.

Mit Freuden begrüssen wir nun die Absicht, Wöchnerinnen in die staatliche Krankenversicherung aufzunehmen und wünschen nur, dass die Grenzen der Unterstützungsberechtigung möglichst weit gesteckt werden und das Versicherungsobligatorium möglichst viele Kreise umfasse; nicht nur für die Fabrikarbeiterin bedeutet die Geburt eines Kindes ein Anwachsen der Sorgen, Vermehrung der Ausgaben und der Arbeitslast; auch in den kleinbürgerlichen Verhältnissen bringt der Familienzuwachs oft die Notwendigkeit noch grösserer Einschränkungen mit sich und stellt an die Kräfte der Frau — die doch eben jetzt geschont werden sollten, um länger erhalten zu bleiben — vermehrte Anforderungen; die Möglichkeit für diese Zeiten sich durch Eintreten in die allgemeine Versicherung einen Hilfsbeitrag zu sichern, würde ein grosser Segen sein.

Wir sollten auch dahin zu wirken trachten, dass — gleich wie es im deutschen Krankenversicherungsgesetz der Fall ist — auch im zukünftigen schweizerischen Gesetze die weiblichen Mitglieder gleichen Rechtes wie die männlichen sind.

In den betreffenden Vorständen finden sich dort Mitglieder beiderlei Geschlechtes, während der schweizerische Entwurf die passive Wählbarkeit vom Aktivbürgerrecht abhängig machte, also auf Männer beschränkte. Wenn die betreffenden Beratungen beginnen, so werden die Frauen bei Zeiten ihre Wünsche laut werden lassen müssen und in dieser Frage der Unterstützung bei Krankheit und Abwehr dadurch entstehender Notlage sind wahrlich wir Frauen ebenso beteiligt, wie unsere männlichen Mitbürger! E. B.-J.

Zur Abstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz in Zürich am 15. Mai 1904.

J. H.

Das schulfreundliche Zürich hat am Sonntag den Erziehern unserer Jugend, die von allen politischen Parteien befürwortete Besserstellung verweigert. Freilich war es nicht die Stadt, die das Gesetz verwarf, aber sie hat mit einer